

# Brandschutzordnung

## Teil B

GEM. DIN 14096:2014-05

FÜR PERSONEN OHNE BESONDERE  
BRANDSCHUTZAUFGABEN

Stand: April 2017  
Firma:  
Objekt:



domler brandschutz  
INGENIEURBÜRO DOMLER

# 1 Inhaltsverzeichnis

---

2	Einleitung .....	3
3	Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A) .....	6
4	Brandverhütung .....	8
5	Brand- und Rauchausbreitung .....	12
6	Flucht- und Rettungswege .....	15
7	Melde- und Löscheinrichtungen .....	17
8	Verhalten im Brandfall .....	18
9	Brand melden.....	19
10	Alarmsignale und Anweisungen beachten.....	20
11	In Sicherheit bringen.....	21
12	Löschversuche unternehmen.....	23
13	Besondere Verhaltensregeln .....	24
14	Inkraftsetzung der Brandschutzordnung Teil B.....	25
15	Anhang.....	26

Diese Brandschutzordnung wurde erstellt von:

**Ingenieurbüro Domler**

Dipl.-Ing. (FH) Manuel Domler M.Eng.

Mail: [info@ib-domler.de](mailto:info@ib-domler.de)

Web: [www.ib-domler.de](http://www.ib-domler.de)

Bei Fragen zur Brandschutzordnung bitten wir Sie uns zu kontaktieren!

## 2 Einleitung

---

### Allgemeine Erläuterung zur Brandschutzordnung

Diese Brandschutzordnung B enthält Anweisungen für das Verhalten der Mitarbeiter beim Ausbruch eines Brands und vor allem grundsätzliche Regeln für die Brandverhütung.

Brände zu verhüten ist eine Gemeinschaftsaufgabe. Die Brandschutzordnung ist deshalb für alle Mitarbeiter in der Industrieanlage und alle sonstigen Personen im Gebäude verbindlich einzuhalten.

Sie sind verpflichtet sich durch den Geschäftsführer oder einen von ihm Beauftragten vor erstmaliger Tätigkeitsaufnahme, sowie in regelmäßigen Abständen in Brandschutzangelegenheiten in geeigneter Weise unterrichten zu lassen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf alle Inhalte dieser Brandschutzordnung zu legen.

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für Notfälle, die Ihnen zur Hilfe eilen werden. Diese Kräfte zur Gefahrenabwehr sind vor allem der Alarmbeauftragte (Leitung der Erstmaßnahmen im Gefahrfalle), Brandschutz- und Löschhelfer, Räumungs- und Ersthelfer sowie Sanitäter und Führungskräfte. Die Namen und Telefonnummern der Helfer erfahren Sie an den Tafeln für die Sicherheitsinformationen (z. B. am Aufenthaltsraum).

Die Betriebsleitung wird die Brandschutzeinrichtungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben sowie den Bestimmungen der Sach- bzw. Unfallversicherer regelmäßig, mindestens jedoch jährlich (Feuerlöscher alle zwei Jahre) überprüfen lassen. Zudem werden die Betriebsräume regelmäßig von einer sachkundigen Person (Brandschutzbeauftragter) überprüft.

Dennoch ist auszuschließen, dass es an Sicherheits- und Brandschutzeinrichtungen oder Elektrogeräten zu erkennbaren Mängeln kommt. Sollten Ihnen solche Mängel auffallen, dann haben Sie die Pflicht diese entweder abzustellen, wenn sie in Ihren Verantwortungsbereich fallen oder dem zuständigen Vorgesetzten zu melden.

### Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für den gesamten Standort. Die Regeln der Brandschutzordnungen Teil A, B und C sind sinngemäß bei jedem Gefährdungsereignis anzuwenden.

### Personenkreis

Diese Brandschutzordnung richtet sich direkt an Sie als Mitarbeiter (Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben).

### Hinweise



Ein Brand oder ein Gefahrgutaustritt in ihrer Produktionsstätte gefährdet nicht nur Ihr Leben und das Ihrer Kollegen, es zerstört auch hohe Sachwerte. Ein solches Ereignis kann Sie und Ihr soziales Umfeld schädigen, z.B. durch Arbeitsplatzverlust oder einen hohen Imageschaden unserer Firma. Vorbeugung ist das Wichtigste, deshalb beteiligen Sie sich bitte am Brandschutz und achten auf die Einhaltung dieser Brandschutzordnung. Gerne dürfen Sie sich auch aktiv selbst einbringen. Wenden Sie sich dazu an Ihren Vorgesetzten.

### Inkraftsetzung

Diese Brandschutzordnung wurde durch die Geschäftsführung in Kraft gesetzt.  
Hinweis auf Rechtsfolgen, Strafgesetzbuch (Auszug):

§ 145 Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln

... Wer absichtlich oder wissentlich die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Warn- oder Verbotsschilder beseitigt, unkenntlich macht oder in ihrem Sinn entstellt oder die zur Verhütung von Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr dienenden Schutzvorrichtungen oder die zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr bestimmten Rettungsgeräte oder anderen Sachen beseitigt, verändert oder unbrauchbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 303 oder § 304 mit Strafe bedroht ist.

Hinweis: Verstöße gegen die Brandschutzordnung oder gegen sonstige Sicherheitsvorschriften können auch arbeitsrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen haben.

### Piktogramme

Nachfolgend werden die in dieser Brandschutzordnung verwendeten Piktogramme aufgeführt und kurz erklärt. In den einzelnen Kapiteln dieser Brandschutzordnung tauchen diese themenabhängig auf. In den verschiedenen Bereichen der Firma werden Sie einige davon wiederfinden. Sie kennzeichnen dort herrschende Verbote, die Flucht- und Rettungswege sowie die Gerätschaften zur Brandbekämpfung.



Feuerlöscher



Löschschlauch



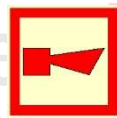
Brandmeldetelefon



Löschgeräte



Feuerleiter



Feueralarm Signalhorn



Rauchen verboten



Feuer verboten



Abstellen verboten



Aufzug im Brandfall nicht benutzen



Tür keilen verboten



Feueralarm



Achtung Gefahr



Achtung Strom



Achtung Gas



Explosionsschutz



Wichtiger Hinweis



Warnweste



Fluchtweg



Notausstieg mit Leiter



Erste Hilfe



Sammelstelle



Notdusche



Rettungsweg für die Feuerwehr freihalten

### Explosionsschutz



Über diese Brandschutzordnung hinaus liegen sicherheitstechnische Unterlagen zur betrieblichen Sicherheit (gem. BetrSichV) im Umgang mit Überwachungsbedürftigen Anlagen vor.

Diese sind z.B.:

- Dampfkessel- und Druckbehälteranlagen
- Aufzugsanlagen
- Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

Die Anweisungen gemäß Ordner "Betriebssicherheitsverordnung - Anlagendokumentation - Grundlagen, Zoneneinteilung, Prüfungen" der Fa. GMC sind zu beachten und werden hier nicht gesondert nochmal erwähnt.

Insbesondere ist auf die Umsetzung der EU-Richtlinie ATEX 137 "Explosionsfähige Atmosphäre 3" und ATEX 95 "Explosionsschutzrichtlinie" zu achten!

Dazu sind als Anlage zu dieser Brandschutzordnung Teil B unter „14. Anhang (Anlagen Explosionsschutz“ Auszüge aus der Anlagendokumentation lt. Betriebssicherheitsverordnung der Fa. GMC Getreide & Mühlen Consulting GmbH beigefügt:

- Beschilderung Staubexplosionsgefahr
- Unterweisung Explosionsschutzdokument
- Sicherheitsrichtlinien für Fremdfirmen
- Betriebsanweisung für den Umgang mit brennbaren Stoffen
- Betriebsanweisung für Arbeiten in Behältern oder Silos
- Erlaubnisschein für Arbeiten in Behältern und Silos gem. BGV C12
- Merkblatt Silobrände
- Merkblatt Inertisierung von Silos im Brandfall

### 3 Brandschutzordnung (Darstellung des Teils A)

---



# Brände verhüten



Keine offene Flamme! Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten!

## Verhalten im Brandfall

---

### Ruhe bewahren

Andere Personen zur Ruhe und Besonnenheit anhalten

---

### Brand melden



**Notruf 112**

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie viel brennt?

Welche Gefahren?

Warten auf Rückfragen!

---

### In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen



Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Sammelstelle aufsuchen

Aufzug nicht benutzen

---

### Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



alb-brandschutz

domler brandschutz  
INGENIEURBÜRO DOMLER



## 4 Brandverhütung

---



### **Offenes Feuer**

Das Verwenden von Feuer, offenem Licht und gasbetriebenen Geräten (z.B. Schweiß- und Brenngeräte, Kerzen, Petroleumleuchten usw.) ist im gesamten Gebäude verboten, sofern es nicht der Produktion dient und gesondert genehmigt wurde. Ausnahmen sind vorher vom Betriebsleiter zu genehmigen.



### **Rauchverbot**

Im gesamten Gebäude und auf dem gesamten Gelände gilt grundsätzlich Rauchverbot. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Raucherinseln gestattet.

### **Entsorgung der Zigarettenreste**

Heiße Asche und Zigarettenreste müssen in den speziell an diesen Orten aufgestellten Behältern bzw. Aschenbechern entsorgt werden.

### **Zuwiderhandeln gegen Rauchverbot!**

Zuwiderhandlungen gegen das Rauchverbot werden arbeitsrechtlich geahndet!

### **Sonstige Zündquellen**

Grundsätzlich sind alle möglichen Zündquellen (Funken, Flammen, heiße Oberflächen) zu vermeiden! Wenn Sie eine mögliche Zündgefahr entdecken, beseitigen Sie diese selbst (Beispiel: brennende Zigarette) oder melden Sie diese bitte an die Betriebsleiter (Beispiel: defekte Steckdose).

### **Brennbare Abfälle**

Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter aus Metall gegeben werden. Diese Behälter sind mindestens einmal täglich in den Müllcontainer (bzw. den dafür vorgesehenen Behälter) außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.

### **Heißarbeiten und feuergefährliche Arbeiten**

Schneid-, Schweiß- und Lötarbeiten dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Haustechnik und von hierzu ausgebildeten Personen durchgeführt werden. Falls notwendig, wird die Genehmigung von der Betriebsleitung nur unter entsprechenden Auflagen (z.B. Brandwache) gegeben.

Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von solchen Personen ausgeführt werden, die hierfür berechtigt sind. Außerhalb ständig hierfür vorgesehener Arbeitsplätze sind diese Arbeiten nur mit schriftlicher Genehmigung (z.B. Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) der Betriebsleitung oder der von ihr beauftragten Person zulässig. Diese Genehmigung muss genaue Angaben über die zu treffenden Schutzmaßnahmen enthalten.

### **Ausschalten: betriebliche Elektrogeräte**

Alle betrieblichen Elektrogeräte sind nach Gebrauch immer abzuschalten.



### Regeln für Elektrogeräte

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Elektrogeräten. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten:

- Elektrische Geräte dürfen nur von entsprechend unterwiesenen Personen betrieben werden.
- Nicht benötigte elektrische Geräte sind auszuschalten.
- Es sind keinerlei elektrische Geräte in Betrieb zu nehmen, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden.
- Alle verwendeten Elektrogeräte müssen von der Haustechnik vor dem erstmaligen Betrieb und ansonsten jährlich überprüft werden.
- Heißgeräte wie Heizlüfter, Wasserkocher und Kaffeemaschinen sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch vom Netz zu trennen.
- Heizlüfter und Glühlampen dürfen im Betrieb nicht abgedeckt werden. Bei Betrieb muss ein Mindestabstand von 0,5 m zu brennbaren Materialien eingehalten werden.

Mehrfachsteckdosen sowie Verlängerungskabel dürfen nicht hintereinandergeschaltet oder überlastet werden.

### Defekte Elektrogeräte



Sie dürfen ohne Genehmigung keine Änderungen oder Erweiterungen an der Elektroinstallation vornehmen.

Mängel und brandgefährliche Zustände an elektrischen Anlagen und Geräten sind sofort zu melden. Diese Geräte oder Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von hierzu befugtem Fachpersonal durchgeführt werden.

### Alte Batterien

Alte oder defekte Batterien werden aus Brandschutz- und vor allem aus Umweltschutzgründen gesondert gesammelt und entsorgt. Bei großen Blockbatterien sind zur Vermeidung von Funken und Kurzschlüssen die Kontaktpole abzukleben. Die Batteriesammelstelle befindet sich im Bereich der Abfallsammelstelle.

### Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte

Ortsveränderliche Koch-, Heiz- und Wärmegeräte dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht und verwendet werden.

Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand zu brennbaren Stoffen von mindestens 1 m gewährleistet sein.

### Gasbetriebene Geräte



Gasbetriebene Geräte dürfen in unserem Betrieb nur mit vorheriger Genehmigung des Brandschutzbeauftragten betrieben werden.

### Sicherheitsvorschriften betreffend Explosionsgefahren



Herstellung, Lagerung, Verwendung leicht entzündlicher und/oder explosiver Stoffe ist untersagt!

Die speziellen Explosionsschutzdokumente ergänzen diese Brandschutzordnung.



### **Sicherheitsvorschriften und technische Regeln**

Sicherheitsvorschriften und technische Regeln sind einzuhalten. Bei Ihrem Vorgesetzten erhalten Sie eine Übersicht, welche Vorschriften und Regeln in Ihrem Bereich gelten.

### **Produktionsgeräte/Maschinen**

Sämtliche Geräte, die der Produktion dienen, sind in technisch einwandfreiem Zustand zu halten. Mängel sind dem Betriebsleiter sofort mitzuteilen.

### **Ausschalten: Produktionsgeräte/Maschinen**

Nicht benötigte Geräte/Maschinen sind sicher abzuschalten. Ebenso ist bei erkannten Mängeln zu verfahren.

### **Regeln für Produktionsgeräte/Maschinen**

Häufig entstehen Brände durch den falschen Umgang mit Geräten, die der Produktion dienen. Daher sind hierbei einige Regeln zu beachten:

- Geräte/Maschinen dürfen nur von entsprechend sachkundigen Personen betrieben werden.
- Nicht benötigte Geräte/Maschinen sind sicher auszuschalten.
- Es sind keinerlei Geräte/Maschinen in Betrieb zu nehmen, die nicht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hin geprüft wurden.
- Alle verwendeten Geräte/Maschinen müssen von zugelassenem Personal vor dem erstmaligen Betrieb und ansonsten jährlich überprüft werden.
- Heißgeräte sind nur unter Aufsicht zu betreiben und nach Gebrauch sicher abzuschalten.
- Im Betrieb muss der jeweils vorgegebene Sicherheitsabstand zu brennbaren Materialien jederzeit eingehalten werden.

### **Defekte Produktionsgeräte/Maschinen**

Defekte Maschinen/Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Der Mangel ist dem Schichtleiter umgehend mitzuteilen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden. Vor erneuter Inbetriebnahme ist das Gerät auf Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu überprüfen.

### **Putz- und Waschmittel**

Putz- und Waschmittel dürfen nur in dem dafür vorgesehenen Vorratsraum gelagert werden.

### **Brennbare Dekorationen**

Brennbare Dekorationen dürfen nur bei Festveranstaltungen im Sozialbereich angebracht werden. Hierbei dürfen aber nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwer entflammbar sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, nur nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

### **Brennbare Produktionsmaterialien**

Brennbare Materialien, die der Produktion dienen, sind nur in geringstmöglicher Menge (Tagesmenge) vor Ort, entsprechend den Aufbewahrungsvorschriften, zu lagern. Der Lagerbereich ist sauber zu halten und übersichtlich zu gestalten.



## 5 Brand- und Rauchausbreitung

### Brandabschnitte und Feuerschutzabschlüsse: warum und wie?

Ziel der Brandabschnittsbildung ist es, im Brandfall die Ausbreitung von Rauch und Feuer zu verhindern, zumindest aber zu erschweren. Dies geschieht vor allem durch geeignete Wände und spezielle Türen und Tore.

Die Industrieanlage besitzt drei Brandabschnitte:

- a) Verwaltung
- b) Silo mit Lagerhalle und Verladung
- c) Lagerhalle Nord

### Brandschutztüren: Verkeilen verboten!



Um den Durchgang zwischen den Brandabschnitten zu ermöglichen, sind Feuerschutztüren und -Tore eingebaut. Diese sind grundsätzlich geschlossen zu halten und dürfen nur kurzzeitig zum Passieren geöffnet werden. Das Verkeilen oder Feststellen der Türen ist verboten. Dies gilt insbesondere auch zu den Treppenträumen hin.

### Verkeilte Türen

Die rauchdichten Türen und die feuerhemmenden Türen sind mit Türschließern ausgerüstet, welche sicherstellen sollen, dass die Türen ständig geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z.B. durch Holzkeile, Blumenkübel o. Ä.) in offenem Zustand festgestellt werden.

### Brandschutztor mit Schließeinrichtung im Brandfall

Das Tor zur Lagerhalle Nord ist mit einer Schließeinrichtung ausgerüstet, die beim Auftreten von Brandrauch automatisch schließt. Bei diesem Tor ist darauf zu achten, dass im Schließbereich des Tores keine Gegenstände abgestellt werden. Schon kleinere Gegenstände, wie beispielsweise Abfälle, können das selbsttätige Schließen verhindern. Entfernen Sie unbedingt Schmutz und Abfälle aus diesen Bereichen.

Dieses Tor können während der Betriebszeiten geöffnet und mit der vorgesehenen Feststellrichtung offen gehalten werden.

Dies gilt auch besonders für die Brandschutzttore der Fördertechnik.

### Türen schließen



Nach Betriebsschluss ist dafür zu sorgen, dass alle Türen und Tore geschlossen sind. Bei einem Brandfall sollen diese ebenfalls geschlossen werden.

### Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

In einigen Bereichen sind automatische Rauch- und Wärmeabzugsanlagen eingebaut. Diese erleichtern Ihnen im Brandfall die Flucht.

### Allgemeine Brandgefahr

Es muss ständig und überall mit einem Brandausbruch gerechnet werden. Daher ist die Lagerung von Waren und Verbrauchsgütern so zu gestalten, dass der Brandausbreitung entgegengewirkt werden kann.

### **Grundsatz: Brandlast**

Jegliche Art von Brandlast (d.h. brennbare Stoffe) ist auf das betrieblich Notwendige zu reduzieren (Lagerung aller Stoffe in der Produktion ausschließlich, maximal in Tagesmenge).

### **Grundsatz: Ordnung und Sicherheit**

Hinweis: Vermeiden Sie die Anhäufung brennbarer Stoffe!

Ordnung und Sauberkeit erhöhen die Sicherheit! Jeder Mitarbeiter ist angewiesen, darauf zu achten.

### **Abfallentsorgung innen**

Abfälle sind außerhalb des Gebäudes zu lagern. Im Gebäude befindliche Abfallbehälter sind daher regelmäßig, bei Bedarf auch mehrfach am Tag, zu leeren.

### **Abfallentsorgung außen**

Die Außenlagerung von Abfällen hat in geeigneten Behältern mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Gebäude zu erfolgen. Die Behälter sind außerhalb der Betriebszeiten zu schließen.

### **Papierpressen**

Papierpressen, die einen geringeren Abstand als 5 m vom Gebäude aufweisen, sind unbedingt von der Spätschicht vor dem Feierabend zu schließen.

### **Höhenbegrenzung und Palettenlagerung**

Grundsätzlich ist eine Lagerhöhe über 1,80 m zu vermeiden! Der Gesamtvorrat an Leerpalletten ist möglichst klein zu halten. Leerpallettenstapel dürfen eine Höhe von 1,80 m nicht überschreiten, das entspricht ca. zwölf Europaletten. Einwegpaletten werden am speziell dafür vorgesehenen Ort gelagert. Es ist kipp sicher zu stapeln.

### **Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

Im Gebäude dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten und Gase gelagert werden, sofern sie nicht der Produktion dienen und gesondert überwacht werden.

### **Gefahrstoffe**

Für Gefahrstoffe gibt es einen speziellen Lagerbereich. Gefahrstoffe erkennen Sie u.a. an den besonderen Symbolen auf der Verpackung. Solche Stoffe müssen im Gefahrstofflager gelagert werden, sofern sie nicht direkt der Produktion dienen und gesondert überwacht werden.

### **Unklarheit mit Gefahrstoffen**

Bei Unklarheiten im Umgang mit Gefahrstoffen oder mit Lagervorschriften wenden Sie sich bitte an Ihre Vorgesetzten, diese informieren Sie gerne.

### **Beschädigte Gefahrstoffverpackung**

Sollte Ihnen eine beschädigte Verpackung bei einem Gefahrstoff auffallen, müssen Sie unverzüglich Ihre Kollegen warnen und den Vorgesetzten informieren.

#### **Lagerverbot vor Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen**



Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-/Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen. Der Betriebsleiter ist über den Vorfall zu unterrichten.

#### **Lagerverbot in Treppenträumen**

In sämtlichen Treppenträumen ist das Abstellen von Gegenständen untersagt! Dies gilt sowohl auf als auch unter der Treppe und für die Ein- und Ausgänge. Damit es im Treppenbereich nicht zu Bränden kommen kann, dürfen hier überhaupt keine brennbaren Gegenstände, Flüssigkeiten oder Stoffe abgestellt oder angebracht werden.

#### **Lagerverbot in Flucht- und Rettungswegen**

In Flucht- und Rettungswegen besteht grundsätzlich ein Lagerverbot!



## 6 Flucht- und Rettungswege

---



### Flucht- und Rettungswege erkennen

Flucht- und Rettungswege erkennen Sie an der grünen Beschilderung. Diese Wege dienen Ihrer Sicherheit im Räumungsfall und der Feuerwehr als Zugang zur Rettung und Brandbekämpfung.

Notausgänge erkennen Sie an dem grünen Hinweisschild über der Tür.



### Fluchtwegplan

Die Lage und die Anzahl der Rettungswege und Notausgänge sind in den Fluchtwegplänen festgehalten.

An geeigneten Stellen befinden sich die Flucht- und Rettungswegepläne. Bitte prägen Sie sich zu Ihrer eigenen Sicherheit die Fluchtwege ein und/oder gehen Sie diese ab, bevor Sie in dem Bereich zu arbeiten beginnen.

### Fluchtwegplan: ordnungsgemäßer Zustand

Die ausgehängten Pläne, Beschilderungen und Zeichen dürfen nicht entfernt oder verstellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Betriebsleiter zu melden.

### Flucht- und Rettungswege frei halten!

Flure, Treppen und Ausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie zur Brandausbreitung beitragen. Notausgänge sind stets frei und benutzbar zu halten.

### Notausgänge nicht verschließen!

Notausgänge dürfen nie verschlossen werden. Sie können im Gefahrenfall von innen immer ohne weitere Hilfsmittel geöffnet werden. Sollten einige Türen für die Zeit, wenn sich keine Personen im Gebäude befinden abgeschlossen werden, ist vom Betreiber sicherzustellen, dass diese Notausgangstüren zu Beginn der Nutzung des Gebäudes durch Personen aufgesperrt sind.

Notausgänge dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Notausgänge sind stets frei und in voller Breite benutzbar zu halten. Dies gilt sowohl für innen wie für außen.

### Flucht- und Rettungswege: Beschilderung nicht verdecken

Schilder für Flucht- und Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden! Sicherheitsschilder sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den innerbetrieblichen Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt werden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Brandschutzbeauftragten zu melden.





### **Sammelstelle**

Die Fluchtwege enden immer an einer Sammelstelle! Hier wird bei einer Räumung die Vollständigkeit überprüft.

### **Flucht- und Rettungswege im Freien, Flächen und Wege für die Feuerwehr**

Die Rettungswege im Freien, die Zufahrtswege und Flächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten frei zu halten.

### **Flächen auf dem Betriebsgelände**

Im Notfall müssen Feuerwehr und Rettungsdienst auf dem Grundstück ihre Fahrzeuge sinnvoll abstellen können, um Ihnen mit Material und Maschinen Hilfe zu leisten. Hierfür sind spezielle Flächen vorgesehen. Das Parken von Besuchern und Mitarbeitern ist deshalb nur auf den speziell dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

Vor der Lagerung oder dem Abstellen von Gegenständen im Freien ist eine Absprache mit dem Betriebsleiter notwendig.



## 7 Melde- und Löscheinrichtungen

### Notruf: Telefon



Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich sowohl am Empfang als auch in vielen Produktionsbereichen. Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen. Die Notrufnummer lautet 112.

### Meldestellen

Weitere Angaben über Meldestellen mit Telefonnummern (z.B. Brandschutzbeauftragter, Arzt, usw.) auch für Meldungen außerhalb der Arbeitsstunden, entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen am Haupteingang der Verwaltung.

### Löschgeräte



Die Standorte der Löschgeräte entnehmen Sie den Flucht- und Rettungswegeplänen.

### Feuerlöscher



Die Standorte der Feuerlöscher müssen jedem Mitarbeiter bekannt sein. Machen Sie sich mit der richtigen Bedienung der Feuerlöscher vertraut. Die Bedienungsanleitung steht auf dem Feuerlöscher.

### Verwendungsregeln: Feuerlöscher

Die Bedienungsanleitung ist auf den Feuerlöschern angebracht. Grundsätzlich sind jedoch folgende Punkte zu beachten:

- Feuerlöscher (Pulver) stoßweise betätigen
- Flächenbrände von vorn beginnend ablöschen; nicht in die Flammen spritzen, sondern von unten in den Brandherd
- Tropf- und Fließbrände von der Austrittsstelle (oben) bis zum Boden (unten) ablöschen
- Es sind genügend Feuerlöscher auf einmal einsetzen! Mehrere Löscher sind also nicht nacheinander, sondern möglichst gleichzeitig einzusetzen.
- Feuer immer in Windrichtung angreifen (Außenbereich)
- Vorsicht vor Rückzündung! Auch nach dem Verlöschen könnte sich ein Brand erneut entfachen.
- Brandstelle überwachen, Löschmittel bereithalten

### Brennende Personen

Eine Person mit brennenden Kleidern darf nicht fortlaufen, sondern ist stattdessen zu Boden zu werfen. Sie kann sowohl mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden. Alternativ können auch eine Decke oder ein Mantel verwendet werden. Wichtig ist, dass die Person möglichst schnell gelöscht wird. Anschließend ist die notwendige weitere Erste Hilfe zu leisten. Alarmieren Sie die betrieblichen Ersthelfer (siehe Notruf).

Brandschutz-/Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Rauchabzugsöffnungen, Bedienteil des Rauchabzugs) müssen immer frei zugänglich sein. Es ist daher verboten, diese zuzustellen, zu dekorieren. Fällt Ihnen eine zugestellte Brandschutz-/Sicherheitseinrichtung auf, ist diese umgehend frei zu räumen.

## 8 Verhalten im Brandfall

---



### **Ruhe bewahren**

In einer Notfallsituation ist es besonders wichtig, Ruhe zu bewahren. Handeln Sie zügig, aber besonnen, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Informieren Sie unverzüglich Ihre Kollegen und Vorgesetzten. Warnen Sie alle Anwesenden vor der Gefahr!

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für Notfälle, die Ihnen zu Hilfe eilen werden.

### **Keine Panik**

Keine Panik durch unüberlegtes Handeln! Unüberlegtes Handeln und Panik führen zu Fehlverhalten, Sie gefährden dadurch sich und andere.

### **Geräte abschalten**

Schalten Sie im Brandfall alle Geräte ab (Betätigen der Not Aus-Schalter, Ziehen der Stecker) und verlassen Sie Ihren Arbeitsplatz, wobei Sie die Türen schließen, aber nicht verriegeln.

### **Fenster und Türen schließen**

Schließen Sie im Brandraum Fenster und Türen - wichtig: nicht verriegeln!

### **Rauchdichte Türen schließen**

Die rauchdichten Türen in den Fluren und Treppenträumen sind zu schließen, damit sich der Brandrauch nicht ungehindert ausbreiten kann.

### **Fenster und Türen öffnen (Entrauchung des Treppentraums)**

Sind die Flure oder Treppenträume verrauchert, öffnen Sie Fenster und Türen ins Freie, damit der Rauch abziehen kann und Frischluft nachströmt.

## 9 Brand melden



### Notruf: Telefon

Europaweit ist die Notrufnummer für Feuer, Unfall und medizinische Notfälle die 112!

Telefone, mit denen z.B. bei einem Unfall, einem medizinischen Notfall oder einem Brand ein Notruf abgesetzt werden kann, befinden sich sowohl an der Pforte als auch in vielen Produktionsbereichen. Gegebenenfalls können Sie auch über ein mobiles Telefon den Notruf wählen. Die Notrufnummer lautet 112 (bei hausinternen Telefonen ist eine 0 vorzuwählen).

Bei Alarmierung über das Telefon wird das sog. 5-W-Schema angewendet.

### 5-W-Schema

#### 1. Wo brennt es?

Der Meldende gibt den Namen der Produktionsstätte an. In größeren Betrieben kann es auch vorteilhaft sein, wenn der Meldende zusätzlich auch den Gebäudeteil nennt bzw. möglichst genau beschreibt, in welchem Raum ein Feuer ausgebrochen ist.

#### 2. Was brennt?

Nach Möglichkeit soll der Meldende kurz und bündig, möglichst stichwortartig angeben, was passiert ist. Zum Beispiel: „Eine Heizung ist in Brand geraten.“

#### 3. Wie viel brennt?

Hier wird angegeben, wie viele Leute im Raum sind, ob sie den Raum bereits verlassen haben bzw. ob auch Verletzte zu beklagen sind und ob das Feuer bereits um sich gegriffen hat. Zum Beispiel: „Es ist niemand verletzt.“ „Eine Person ist durch den Brand verletzt.“ „Alle Personen haben den Raum verlassen.“ „Der Raum brennt in voller Ausdehnung.“

#### 4. Welche Gefahren bestehen?

Hier ist möglichst eine genaue Beschreibung erforderlich, z.B.: „Nebenan befindet sich die Gasheizung.“

#### 5. Warten auf Rückfragen!

Nachdem der Meldende diese Angaben gemacht hat, wartet er ab, ob die Meldestelle Rückfragen stellt. Das heißt, das Gespräch wird durch die Meldestelle beendet.

### Interne Meldung

Bei allen Notfällen ist der Alarmbeauftragte (Schichtleiter, Betriebsleiter, Verwaltungsangestellter) zu verständigen.

### Hauspersonal informieren

Im Gefahrenfall muss das gesamte Personal für die Gefahrenabwehr durch direktes Ansprechen oder über die Telefonanlage alarmiert werden.

## 10 Alarmsignale und Anweisungen beachten

---

### **Anweisungen: Brandschutzbeauftragter**

Der Betriebsleiter oder sein Vertreter (Brandschutzbeauftragter oder Alarmbeauftragte) geben Anweisungen über das weitere Vorgehen.

Der Alarmbeauftragte ist im Ereignisfall mit einer weißen Weste gekennzeichnet.

### **Anweisungen: Feuerwehr**

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

### **Freigabe durch Betriebsleitung**

Das Gebäude ist erst nach Freigabe durch die Betriebsleitung wieder zu betreten.



# 11 In Sicherheit bringen

## Gefahrenbereich verlassen

Der Gefahrenbereich ist über die markierten Fluchtwege unverzüglich zu verlassen. Keine Gegenstände mitnehmen!

Im Betrieb befindliche Besucher sind aufzufordern, unverzüglich das Gebäude auf den gekennzeichneten Fluchtwegen zu verlassen.

## Aufzug nicht benutzen



Aufzüge im Brandfall nicht benutzen! Benutzen Sie bei einer Räumung niemals einen Aufzug, gehen Sie immer über eine der Treppen nach unten.

## Hilfsbedürftige unterstützen

Hilfsbedürftige, Menschen mit Behinderung und verletzte Personen mitnehmen!

## Verhalten bei Brandrauch

Verqualmte Räume sind in gebückter Haltung zu verlassen. Brandrauch ist giftig! In verqualmten Bereichen ist gebückt zu gehen oder zu kriechen, da in Bodennähe noch am ehesten atembare Luft zu erwarten ist.

Bei starker Rauchentwicklung ist der Raum sofort zu verlassen.

Die Mitarbeiter haben unverzüglich einen anderen Brandabschnitt aufzusuchen.

## Versperrter Fluchtweg



Bei versperrtem Fluchtweg machen Sie sich an der nächsten Gebäudeöffnung deutlich bemerkbar.

Benutzen Sie im Gefahren- oder Räumungsfall immer den kürzesten Weg ins Freie. Ist dieser z.B. durch Brandrauch versperrt, stehen Ihnen meistens mehrere weitere Fluchtwege zur Verfügung. Sollten diese wider Erwarten auch nicht passierbar sein, machen Sie sich an einem Fenster bemerkbar oder informieren Sie über Telefon den Alarmbeauftragten oder die Feuerwehr über Ihre Lage. Die Feuerwehr wird Sie dann schneller finden und retten können.

Können die Räume nicht mehr verlassen werden (z.B. bei schneller und starker Rauchbildung), bleiben Sie in Ihrem Zimmer, schließen Sie die Türen und machen Sie sich am Fenster bemerkbar. Nehmen Sie alle brennbaren Gegenstände (z.B. Vorhänge, Gardinen usw.) in unmittelbarer Nähe der Fenster ab. Verstopfen Sie die Türritzen mit nassen Tüchern. Warten Sie auf die Rettung durch die Feuerwehr.

## Disziplin während der Räumung



Gehen Sie bei der Räumung mit Ruhe und Besonnenheit vor. Gehen Sie zügig, aber nicht hektisch.

## Evakuierungs- und Räumungshelfer

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für Notfälle, die Ihnen zu Hilfe eilen werden.

Räumungshelfer: Bei einer Räumung des Gebäudes, z.B. wegen eines Brands, sind zahlreiche Maßnahmen gleichzeitig durchzuführen. Hierzu zählen u.a.:

- Verhindern von Panik
- Retten Verletzter
- Öffnen der Notausgänge
- Mitarbeiter und Besucher auf den kürzesten geeigneten Flucht- und Rettungsweg hinzuweisen
- Schließen der Brandabschnitte
- Unterstützen von Gehbehinderten
- Kontrolle der Räumung
- Einweisung der Rettungskräfte

Für diese Aufgaben gibt es speziell geschulte Räumungshelfer und Führungskräfte. Diese tragen dafür Sorge, dass alle Anwesenden schnell und sicher das Objekt verlassen können und den nächsten Sammelplatz aufsuchen. Unterstützen Sie bitte diese Kräfte bei der Durchführung der Räumung. Bieten Sie Ihre Mithilfe an und befolgen Sie die Anweisungen der Räumungshelfer. Handeln Sie nur nach Absprache!

#### **Aufsuchen der Sammelstelle**



Nach dem Verlassen des Gebäudes suchen Sie die nächste Sammelstelle auf. Verlassen Sie auf keinen Fall die Sammelstelle ohne eine entsprechende Anweisung des Sammelstellenleiters!

#### **Verhalten an der Sammelstelle**



Blieben Sie so lange an der Sammelstelle, bis weitere Anweisungen gegeben werden. An der Sammelstelle befindet sich ein Sammelstellenleiter, der mit einer grünen Weste gekennzeichnet ist. Dieser überprüft nach einer Räumung die Vollständigkeit der Mitarbeiter. Melden Sie dort vermisste Kollegen und Besucher. Melden Sie Verletzte oder Besonderheiten (z.B. Ort und Grund der Brandentstehung) beim Sammelstellenleiter. Der Sammelstellenleiter veranlasst alles Erforderliche und gibt Meldung an den Brandschutz-/Alarmbeauftragten.

#### **Erste-Hilfe-Ausrüstung**



An zahlreichen Stellen des Betriebs gibt es Erste-Hilfe-Stationen. Diese sind mit Verbandmaterial, Augenspülflasche, Notfallaushängen und Unfall-Dokumentationsvordrucken (Verbandbüchern) ausgestattet. Bitte lassen Sie sich durch Ihren Vorgesetzten über diese Stationen informieren und prägen Sie sich die Standorte gut ein.

#### **Ersthelfer**

Unter Ihren Kollegen gibt es speziell geschulte Kräfte für die Erste Hilfe (Ersthelfer). Die Namen und Telefonnummern der Ersthelfer entnehmen Sie bitte den Aushängen an den Erste-Hilfe-Stationen.

Einen Überblick über lebensrettende Sofortmaßnahmen der Ersten Hilfe bieten Ihnen die aktuellen Aushänge am Standort der Erste-Hilfe-Einrichtung.

Bei den Verbandkästen befinden sich außerdem sog. Verbandbücher, in denen jede Erste-Hilfe-Leistung zu dokumentieren ist. Auch kleinere Verletzungen, die Sie selbst versorgt haben, sind aus versicherungsrechtlichen Gründen unbedingt dort festzuhalten!

## 12 Löschversuche unternehmen

---

### **Bekämpfung der Entstehungsbrände**

Entstehungsbrände sind umgehend mit den vorhandenen Löschmitteln (Feuerlöscher) zu bekämpfen.

### **Grundsatz**

Achtung: bei Löschversuch sich nicht unnötig selbst gefährden! Brandrauch kann in kürzester Zeit zu tödlichen Vergiftungen führen.

### **Löschversuche nur unternehmen, wenn ...**

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn alle Personen den Gefahrenbereich verlassen haben.

### **Rückzug für den Löschenden**

Der Löschende muss einen dauernd freien Rückzugsweg haben.

### **Brennbare Gegenstände**

Brennbare Gegenstände sind nach Möglichkeit sofort aus dem Gefahrenbereich des Feuers zu entfernen.

### **Brennende Personen**

Brennende Personen sind sofort abzulöschen. Feuerlöscher (am besten mit Wasser oder Schaum, ggf. aber auch Pulver oder CO<sub>2</sub>) können zum Ablöschen genutzt werden. Brennende Personen sind unverzüglich auf dem Boden zu wälzen oder in Mäntel, Jacken oder Decken einzuhüllen, um so die Flammen zu ersticken.



## 13 Besondere Verhaltensregeln

---



# 14 Inkraftsetzung der Brandschutzordnung Teil B

---

Die Brandschutzordnung Teil B tritt mit Ihrer Bekanntgabe in Kraft

## Betriebsleitung:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

## Brandschutzbeauftragter:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

## Person 3:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

## Person 4:

Name, Vorname:	Datum:	Unterschrift:
----------------	--------	---------------

